SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

wegen besonders gefährlicher Arbeiten gemäß Baustellenverordung § 2

Bauvorhaben: Neubau ……..
Bauherr: ……
Bauort: Ortsrandlage/Außenbereich: .....Flurnummern:……..……

Besondere Gefährdungen auf dieser Baustelle:

- Personenabsturz vom Dach aus einer Höhe > 7 m
- Personen-Durchbruch durch die Dacheindeckung

……
……
……
……
……

Zeitlicher Bauablauf und evtl. gegenseitige Gefährdungen:

Erdarbeiten: ■■■□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Betonarbeiten: □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Zimmererarb.: □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Stahlbauarb.: □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Dachdeckerarb.: □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Innenausbau: □□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Keine gleichzeitigen Bauarbeiten an übereinanderliegen Arbeitsplätzen!

Durchzuführende Maßnahmen bei Dacharbeiten, bei denen die Dachkonstruktion betreten wird und eine Absturzgefahr aus einer Höhe > 3 m besteht (gilt für alle betroffenen Gewerke):

1) Vor Dacharbeiten muss an allen Dachrändern, an denen gearbeitet wird oder gelaufen wird, ein Fanggerüst als Absturzsicherung (= Auffangeinrichtung) aufgestellt werden (BGV C22 § 12 Abs. 2)

   -oder alternativ-

   Vor Dacharbeiten muss an allen Gebäudeaussenkanten, an denen gearbeitet oder gelaufen wird, ein Seitenschutz oder ein Personen-Auffangnetz mit Hilfe von auskragenden Stahlkonsolen oder -pfosten als Dachrandsicherung montiert werden (BGV C22 § 12 Abs. 1 u. 2)

2) Bei Dachneigungen > 20° muss das Fanggerüst an den Dachtraufen mit einer Dachfangwand (= Netze oder Metalldrahtgitter am obersten Seitenschutz) ergänzt werden (BGV C22 § 12 Abs. 2).

3) Vor Dacharbeiten, bei denen Absturzgefahr ins Gebäudeinnere besteht, muss unterhalb der gesamten (Hallen-, Stall- oder Scheunen-) Dachfläche im Inneren des Gebäudes ein Personenauffangnetz aufgehängt werden (BGV C22 § 12 Abs. 2).

Durchzuführende Maßnahmen bei Arbeiten auf nicht begehbaren Bauteilen z.B. „Eternit"-Wellplatten, Lichtplatten, Oberlichter, dünne Trapezbleche (gilt für alle betroffenen Gewerke):

4) Beim Betreten von Bauteilen bzw. Dacheindeckungen, die beim Begehen brechen oder vom Auflager abrutschen können, müssen lastverteilende Holzbohlen als Laufbohlen oder Laufstege verwendet werden. Trittleisten auf den Bohlen sind bereits ab einer Dachneigung von 11 Grad notwendig (BGV C22 § 11).

5) Darüber hinaus ist vor Dacharbeiten unterhalb der nicht durchsturzsicheren Dachflächen im Inneren des Gebäudes ein Personenauffangnetz o. ä. aufzuhängen, falls die mögliche Absturzhöhe > 3 m beträgt (BGV C22 § 12 Abs. 2).

……
……
……
……
……

Die unterzeichnende Firma (auch Unternehmer ohne Beschäftigte) erklärt hiermit, dass sie von diesem SiGe-Plan Kenntnis genommen hat!

.....	.....	.....
(Firma, Datum, Unterschrift)	(Firma, Datum, Unterschrift)	(Firma, Datum, Unterschrift)

Die Verantwortung der Unternehmer für den Unfallschutz ihrer Beschäftigten bleibt von diesem SiGe-Plan unberührt!